

SESSIONSBRIEF HERBST 2026

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: zVg

Wir hoffen, Sie hatten einen angenehmen Sommer und starten wieder voller Energie in die Herbst-session. In den kommenden drei Wochen beraten Sie mehrere Vorstösse, welche die Kulturschaffenden direkt betreffen. Als deren Genossenschaften äussern sich die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften unter dem Dach Swisscopyright im vorliegenden Sessionsbrief zu den anstehenden Geschäften.

Das Urheberrecht und das Leistungsschutzrecht sind zeitweise komplex und nur schwer verständlich – dies hören wir auch immer wieder von Ihrer Seite.

Aus diesem Grund laden wir am Montag, 14. September 2026, ab 18:00 Uhr in der Lounge Galerie des Alpes zum Apéro ein. Vertreterinnen und Vertreter der Schweizer Verwertungsgesellschaften stehen Ihnen für Fragen sehr gerne zur Verfügung. Es freut uns, Sie an diesem Anlass begrüßen zu dürfen. Sie können sich [über diesen Link](#) an- oder abmelden.

Am 17. September 2026 stimmt der Nationalrat über die [Motion 24.3944 «Schikanen im Urheberrecht für KMU beseitigen»](#) ab. Die Kulturschaffenden und Swisscopyright, der Verbund der fünf Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und SWISSPERFORM, lehnen die Motion ab. Dass dieser Tarif angemessen ist, haben diesen Frühling auch die Verbände, welche die Nutzerinnen und Nutzer wie KMU, Restaurants oder Hotels vertreten, bestätigt. Die Verhandlungen zwischen der SUISA und den Nutzerverbänden wie dem Schweizerischen Gewerbeverband, GastroSuisse oder HotellerieSuisse über einen GT 3a ab dem 1. Januar 2027 haben im April zu einer Einigung geführt. Fragen zur Anwendung der Vergütung sind also in erster Linie Gegenstand von Tarifverhandlungen und nicht Sache des Gesetzgebers. Dieses System der partnerschaftlichen Verhandlungen hat sich seit Jahren bewährt. Auch der Bundesrat lehnt die Motion ab.

Die [Motion 26.3899 «Barrieren abbauen. Zeitgemässe Bildung ermöglichen»](#) verfolgt das Ziel, den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterricht und Bildung zu erleichtern. Die Verwertungsgesellschaften unterstützen einen zeitgemässen Zugang zu Werken für die Bildung, sofern dies nicht auf Kosten der Kreativschaffenden erfolgt. Lesen Sie mehr dazu auf Seite 2.

Der Nationalrat berät am 30. September 2026 das [Postulat 26.3532 «Modernisierung der Kopiervergütung»](#) der WBK-N. Swisscopyright begrüsst, dass die Kommission die Abschaffung der Kopiervergütung abgelehnt hat und mit dem Postulat eine Modernisierung prüfen will. Das Postulat befürworten wir, sofern die berechtigten Interessen und Vorschläge der Rechteinhaber/innen berücksichtigt werden. Unsere Überlegungen und Position finden Sie auf Seite 3.

Im Namen von Swisscopyright und den Kulturschaffenden, die wir vertreten, wünsche ich Ihnen eine gute Session und danke Ihnen für Ihr Engagement.

Freundliche Grüsse



Valentin Blank
Geschäftsführer Suissimage

24.3944 MOTION «SCHIKANEN IM URHEBERRECHT FÜR KMU BESEITIGEN» KEINE ENTLASTUNG DES GEWERBES AUF KOSTEN DER KULTURSCHAFFENDEN

Der Nationalrat stimmt am Donnerstag, 17. September 2026 über die [Motion 24.3944 «Schikanen im Urheberrecht für KMU beseitigen»](#) ab. Swisscopyright lehnt die Motion ab. Die Forderung verstösst gegen das Urheberrecht und schädigt die wirtschaftlichen Grundlagen der Kreativwirtschaft. Zudem wäre eine Umsetzung der Motion mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz unvereinbar.

Die Motion will das Urheberrechtsgesetz dahingehend revidieren, dass KMU nur dann Urheberrechtsvergütungen für die Nutzung von Musik, Film oder Videos bezahlen müssen, wenn diese gegenüber «Kunden oder firmenfremden Drittpersonen eingesetzt werden, nicht aber innerhalb der Unternehmung bzw. auf Firmenfahrzeuge, gegenüber Angestellten und Firmeninhaber/innen.»

Der Bundesrat lehnt die Motion ab. Wie er richtigerweise sagt, können Rechtsnormen nicht jeden Einzelfall konkret regeln.

Swisscopyright betont:

- Die Motion nimmt das Beispiel von Firmenfahrzeugen, hat aber einen viel weiteren Anwendungsbereich: Sie zielt darauf ab, alle firmeninternen Nutzungen von Werken zu Zwecken der Hintergrundunterhaltung der Belegschaft von Urheberrechtsvergütungen zu befreien.
- Mitarbeitende eines Unternehmens bilden keinen privaten Kreis, der dem Urheberrecht entzogen ist. Eine Ausweitung dieses Kreises stünde im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Schweiz.
- Es ist erwiesen, dass Hintergrundunterhaltung in einem Büro (z. B. Hintergrundmusik oder ein Fernseher im Aufenthaltsraum) bei Betrieben zu einem guten Arbeitsklima führt, zur Zufriedenheit der Mitarbeitenden beitragen und somit positive wirtschaftliche Auswirkungen für das Unternehmen haben kann. Es

liegt letztlich im Ermessen einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, ob sie/er Musik in Geschäftsräumlichkeiten zulässt. Falls dies der Fall ist, wird die Musik betrieblich, also ausserhalb des privaten Rahmens genutzt. Entsprechend haben die Urheber/innen, Interpreten/innen und Produzenten/innen Anspruch auf eine Vergütung für die Nutzung ihrer Werke.

Der entsprechende Tarif – der [Gemeinsame Tarif 3a \(GT 3a\)](#) – sieht bescheidene Vergütungen für die Nutzung von Musik und/oder Fernsehen und Videos vor. So bezahlt ein kleines Unternehmen mit einer Geschäftsfläche von bis 1000 m² pro Jahr 230.40 CHF für die Nutzung von Musik. Mit weniger als 65 Rappen pro Tag kann ein KMU also in seinen Räumlichkeiten das gesamte Weltrepertoire an Musik abspielen.

Dass dieser Tarif angemessen ist, haben diesen Frühling auch die Verbände, welche die Nutzer/innen wie KMU, Restaurants oder Hotels vertreten, bestätigt. Die Verhandlungen zwischen der SUISA und den Nutzerverbänden wie dem Schweizerischen Gewerbeverband, GastroSuisse oder HotellerieSuisse über einen GT 3a ab dem 1. Januar 2027 haben im April zu einer Einigung geführt. Fragen zur Anwendung der Vergütung sind also in erster Linie Gegenstand von Tarifverhandlungen und nicht Sache des Gesetzgebers. Dieses System der partnerschaftlichen Verhandlungen mit Überprüfung durch die Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrecht und verwandten Schutzrechten hat sich seit Jahren bewährt.

Weder der neue noch der bisherige Tarif regeln den Fall von Geschäftsfahrzeugen. Unter diesen Umständen ist es, wie der Bundesrat festhält, Sache der Gerichte, die Grenze zwischen privaten Nutzungen und urheberrechtlich relevanten Nutzungen zu ziehen.

Wir bitten Sie, diese Motion abzulehnen.

MOTION 26.3899: BILDUNG FÖRDERN. KREATIVSCHAFFEN NICHT SCHWÄCHEN

Am 1. Oktober 2026 diskutiert der Ständerat die [Motion 26.3899 «Barrieren abbauen. Zeitgemässe Bildung ermöglichen»](#). Sie verfolgt das Ziel, den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen für Unterricht und Bildung zu erleichtern. Die Schweizer Verwertungsgesellschaften unter Swisscopyright anerkennen das Anliegen. Sie weisen gleichzeitig darauf hin: Eine Ausweitung der Nutzungsrechte darf nicht zulasten der Kreativwirtschaft erfolgen.

Viele Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber, insbesondere Verlage, Lehrmittelanbieterinnen und Lehrmittelanbieter sowie Produzentinnen und Produzenten von Musik und audiovisuellen Werken, betrachten vergütungsfreie oder unzureichend vergütete Nutzun-

gen als Eingriff in ihre wirtschaftlichen Grundlagen. Sie befürchten, dass dadurch bestehende Marktangebote konkurrenziert und die Finanzierung neuer kultureller und publizistischer Inhalte erschwert wird.

Swisscopyright wird aus obenstehenden Gründen die Behandlung der Motion eng begleiten. Für eine allfällige Anpassung des Urheberrechts müssten zunächst verschiedene Lösungsansätze geprüft werden. Zentral ist dabei das Prinzip der vollständigen Vergütung: Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten im Unterricht sollen durch eine angemessene Entschädigung der Urheber/innen und weiteren Rechteinhabern/innen ausgeglichen werden.

(Fortsetzung von Seite 2)

Weiter könnten bereits heute tariflich zugelassene Nutzungen gesetzlich verankert werden. Diskutiert werden zudem vergütungspflichtige Regelungen für die Nutzung ganzer Werkexemplare unter klar definierten Voraussetzungen sowie Lösungen für die Veröffentlichung bebildeter Schul- und Wissenschaftsarbeiten.

Ferner muss auch der Einsatz generativer künstlicher Intelligenz (KI) im Bildungsbereich klar geregelt werden. Es braucht wirksame Schutzmassnahmen, damit geschützte Werke und Leistungen, die in Schulen verwendet werden, nicht unkontrolliert für das Training

oder die Weiterverwendung in KI-Systemen genutzt werden. Hier könnten die Bildungsinteressen im Umgang mit generativer KI in der bevorstehenden KI-Revision aufgrund der [Motion 24.4596 «Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch»](#) von Frau SR Petra Gössi behandelt werden.

Fazit: Die Bildungsinteressen und die berechtigten Ansprüche der Kreativschaffenden müssen gleichermassen berücksichtigt werden, damit die Vermittlung von Wissen und Kulturschaffen überhaupt finanziert werden können.

KOPIERVERGÜTUNG MODERNISIEREN STATT ABSCHAFFEN

Die WBK-N hat am 22. Mai 2026 die [Parlamentarische Initiative 25.408 «Das ungerechte und verstaubte Modell der Kopiervergütung ist mit Blick auf die Digitalisierung nicht mehr zeitgemäss»](#) vorberaten und mit 17 zu 8 Stimmen beantragt, ihr keine Folge zu geben. Gleichzeitig hat sie einstimmig das [Postulat 26.3532 «Modernisierung der Kopiervergütung»](#) verabschiedet und den Bundesrat beauftragt, einen Bericht zur Modernisierung der Kopiervergütung zu erstellen.

Die WBK-N will ein einfacheres und zielgenaueres System. So sei etwa zu vermeiden, dass Betriebe ohne relevante Kopiertätigkeit eine Vergütung ausrichten müssen oder Doppelbelastungen entstehen. Weiter seien die Abgrenzung zwischen Kopiervergütung, Leerträgerabgabe, Cloud-Nutzung und Backups sowie die empirischen Grundlagen und die Transparenz zu prüfen.

Swisscopyright begrüsst den Entscheid gegen die Abschaffung und versteht das Bedürfnis nach einer vertieften Beratung im Rahmen des Postulats. Wichtig ist der umfassende gesetzliche Vergütungsanspruch der Urheberinnen und Urheber für gesetzlich erlaubte Nutzungen, deren Umfang statistisch erhoben wird. Anpassungen sollten das System vereinfachen und seine Wirksamkeit erhalten. In dieser Richtung hat ProLitteris für die Tarifperiode ab 2023 im Einvernehmen mit den Nutzerverbänden eine deutliche Vereinfachung und höhere Effizienz des Tarifs für Kopiervergütungen in Unternehmen und Organisationen erreicht.

Gleichzeitig erreichen Swisscopyright und die Verwertungsgesellschaften besorgte Rückmeldungen von Rechteinhabern sowie von Berufs- und Branchenverbänden aus Kultur, Medien und Verlagswesen. Sie weisen darauf hin, dass Verbesserungen auch die Vollständigkeit des Inkassos und die Interessen der Rechteinhaber stärken sollen. Bestehende Freigrenzen könnten überprüft und verlässliche Unternehmensdaten – etwa aus dem AHV-System – für die Berechnung verfügbar gemacht werden. Solche Massnahmen würden die Gleichbehandlung verbessern, Unternehmen von Dekla-

rationen entlasten und das bestehende System stärken.

Die Tarife werden mit den massgebenden Nutzerverbänden verhandelt und von der [Eidgenössischen Schiedskommission \(ESchK\)](#) geprüft und genehmigt. Viele der diskutierten Anpassungen können deshalb bereits im Tarifverfahren behandelt werden. Der [Gemeinsame Tarif 8](#) für die Tarifperiode ab 2023 ist dafür eine klare und gute Grundlage.

Für die Unternehmen geht es um bescheidene Beträge: Die Vergütungen beginnen bei CHF 32 pro Jahr und Organisation. Unternehmen und andere private Organisationen zahlen insgesamt rund CHF 10 Mio. jährlich; zusammen mit Verwaltungen und weiteren Nutzergruppen liegt das Volumen des GT 8 bei rund CHF 12 Mio. Die gesetzliche Erlaubnis umfasst dafür analoge und digitale Vervielfältigungen sowie die interne Verbreitung geschützter Inhalte. Für die Rechteinhaber/innen stellen diese Vergütungen einen gesetzlich verankerten Bestandteil ihrer Einnahmen dar.

Der Nationalrat berät in der Herbstsession am 30. September das Postulat 26.3532. Swisscopyright ersucht Sie, das Postulat anzunehmen und dabei auch die berechtigten Interessen und Vorschläge der Rechteinhaber zu berücksichtigen. Dazu gehören die Überprüfung der Freigrenzen, der Zugang zu verlässlichen AHV-Daten sowie die Beibehaltung einer pauschalen und gleichmässigen Bemessung ohne individuelle Nutzungsprüfung und ohne Opt-out.

An den verlangten Abklärungen müssen die Verwertungsgesellschaften mitwirken. Sie stehen täglich mit Unternehmen und anderen Nutzerinnen und Nutzern in Verbindung und verfügen über die praktische Erfahrung mit Erhebung, Berechnung und Inkasso. Ob weiterer Handlungsbedarf besteht und ob dafür eine Gesetzesänderung erforderlich ist, kann erst auf dieser praxisnahen Grundlage beurteilt werden.

Die Verwertungsgesellschaften stehen für die Erstellung des Berichts und für eine Anhörung zur Verfügung.

ZUM SCHLUSS...

...das Urteil im Verfahren GEMA vs. SUNO

Das Landgericht München I hat am 31. Juli 2026 der GEMA im Verfahren gegen den KI-Musikdienst SUNO [weitgehend Recht gegeben](#). SUNO hatte geschützte Musikwerke unter Umgehung einer technischen Schutzmassnahme für das KI-Training verwendet. Das Gericht nahm eine «Memorisierung» im Modell an, da durch einfache Prompts Ergebnisse erzeugt wurden, die geschützte Elemente der Originale übernahmen. Dabei stellte das Gericht Verletzungen des Vervielfältigungsrechts und des Rechts der öffentlichen Wiedergabe fest. Weder die US-amerikanische Fair-Use-Doktrin noch die europäische Text-and-Data-Mining-Schranke rechtfertigten im konkreten Fall die Nutzung. Der GEMA wurden Unterlassungs-, Auskunft- und Schadensersatzansprüche zugesprochen.

Das noch nicht rechtskräftige Urteil ist für Schweizer Gerichte nicht bindend, kann aber als Orientierung dienen. Es stärkt die Forderung, dass KI-Anbieter/innen für Trainingsnutzungen Lizenzen erwerben und Kreative fair vergüten müssen. Damit unterstreicht der Entscheid die Bedeutung der [Motion 24.4596 «Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch»](#) von Ständerätin Petra Gössi.

ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und Suissimage sowie die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern/innen (Komponisten/innen, Schriftstellern/Innen, Regisseuren/innen etc.), Produzenten/innen und Verlegern/innen. Vereinsmitgliedern von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler/innen (Musiker/innen, Schauspieler/innen etc.) und die Produzenten/innen von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschliessen.

Die Gesellschaften erteilen den Nutzern/innen die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer/innen zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber/innen, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 120'000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern/innen aus der ganzen Welt.

www.swisscopyright.ch

IMPRESSUM

Herausgeber/in: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee
Swisscopyright, Bellariastrasse 82, 8038 Zurich
info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch